

Reglement über die Spezialfinanzierung Kulturförderung (SF KulturR)

vom 14. Dezember 2020

Ausgabe Januar 2022

Reglement über die Spezialfinanzierung Kulturförderung (SF KulturR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 sowie auf Artikel 38 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung „Kulturförderung“ bezweckt die budgetunabhängige, bedarfsgerechte Förderung und Unterstützung kulturellen Schaffens und kultureller Veranstaltungen.</p> <p>² Mit der Spezialfinanzierung kann dem über die Jahre unterschiedlichen Finanzbedarf mittels regelmässiger Einlage Rechnung getragen werden.</p>
Äufnung, Umfang, Verzinsung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet</p> <ul style="list-style-type: none">a durch die Übernahme der per 1.1.2022 wegfallenden jährlich wiederkehrenden Kulturbeiträge.b über budgetierte Einlagen in der Erfolgsrechnung.c Einlagen von Dritten. <p>² Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.</p> <p>³ Der Kapitalbestand darf am Ende eines Rechnungsjahres höchstens das Zweifache des Durchschnitts der letzten drei Jahreseinlagen für Kultur ausmachen. Davon ausgenommen sind die Einlagen von Dritten.</p>
Entnahmen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Entnahmen für Beiträge zur Kulturförderung beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>² Er kann der Kulturkommission eine Entnahmekompetenz delegieren.</p>

Inkrafttreten	<p>Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p>
	Burgdorf, 14. Dezember 2020
	<p>Namens des Stadtrates Peter von Arb, Stadtratspräsident Roman Schenk, Stadtschreiber</p>
Bescheinigung	<p>Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.</p>
Inkraftsetzung	<p>Das Reglement wurde durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.</p>